

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/2 92/04/0075

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.07.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z2;

VStG §44a lita;

Rechtssatz

Bei einem Strafvorwurf nach§ 367 Z 2 GewO 1973 ist eine Tatkonkretisierung durch Anführung nicht erforderlich, sondern die Feststellung der Ausübung des verliehenen Gewerbes im Tatzeitraum als ausreichend anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040075.X02

Im RIS seit

02.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$